

Hauptsatzung der Gemeinde Klieken

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Ziff.1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klieken in seiner Sitzung am 22.08.2003, zuletzt geändert am 29.08.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name und Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen " Gemeinde Klieken".

§ 2 Dienstsiegel, Logo

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet : Gemeinde Klieken *Landkreis Anhalt-Zerbst*.

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 57 GO LSA Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Ein Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgende ständige Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Bau- und Ordnungsausschuss
 - Sozial- und Jugendausschuss
- (2) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs.1 GO LSA sind der Haupt- und Finanzausschuss und der Bau- und Ordnungsausschuss.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er entscheidet abschließend über:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3, Ziff.7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 50 T€ nicht übersteigt.
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3, Ziff. 16 GO LSA, deren Vermögenswert 50 T€ nicht übersteigt.
Der Hauptausschuss ist auch zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen für den Gemeinderat.

- (4) Der Bau- und Ordnungsausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten. Dem Bau- und Ordnungsausschuss sitzt ein Gemeinderat vor. Der Bau- und Ordnungsausschuss beschließt selbständig zu gemeindlichen Stellungnahmen für Bauanträge sowie im Rahmen baurechtlicher Angelegenheiten, wenn nicht ausdrücklich der Hauptausschuss bzw. der Gemeinderat in dieser Hauptsatzung dafür festgelegt wird. Der Bau- und Ordnungsausschuss übergibt nach Vorberatung zur Beschlussfassung an den Hauptausschuss bzw. Gemeinderat:
1. Angelegenheiten, die für die Gemeinde Klieken im Rahmen der wirtschaftlichen und territorialen Entwicklung von besonderer Bedeutung sind.
 2. Geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt und Landkreis Anhalt-Zerbst zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen.
- (5) Beratender Ausschuss ist der Sozialausschuss. Den Vorsitz in diesem Ausschuss üben Gemeinderäte aus, die aus den Reihen des Gemeinderates gewählt werden. In diesem Ausschuss arbeiten jeweils 3 Gemeinderäte und 2 sachkundige Bürger. Die sachkundigen Bürger sind zu berufen, für die Berufung gilt § 46 (1) GO LSA. Rechtliche Grundlage für die beratenden Ausschüsse ist der § 48 GO LSA, der grundsätzlich zur Anwendung zu bringen ist.
- (6) Die vom Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Bau- und Ordnungsausschuss gefassten Beschlüsse werden vom Bürgermeister in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (7) Auf Beschluss des Gemeinderates können zur Erfüllung besonderer Aufgaben zeitweilige Ausschüsse gebildet werden, die beratenden Charakter tragen. Ihre Mitglieder können auch vom Gemeinderat benannte sachkundige Bürger sein, §§ 46 und 48 GO LSA gelten entsprechend.
- (8) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Im Hauptausschuss und den zeitweiligen Ausschüssen ist er stimmberechtigt.

§ 5 Entschädigung

Nach § 33 GO LSA hat jedes ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglied sowie der ehrenamtliche Bürgermeister einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er repräsentiert und vertritt die Gemeinde Klieken.
- (3) Der Bürgermeister genehmigt außer- und überplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag von bis zu 5 T€ im Einzelfall.
- (4) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:
Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 5 T€ im Einzelfall (vorausgesetzt, die Maßnahme wurde mit dem Haushaltsplan beschlossen).

§ 8

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat hat an den Einwohnerversammlungen teilzunehmen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beraten.

§ 9

Einwohnerfragestunde

- (1) In die Tagesordnung jeder ordentlichen Gemeinderatssitzung ist zu Beginn der Sitzung jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10

Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

Ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne der §§ 25 und 26 GO LSA zustande.

§ 11

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, insbesondere die von Satzungen und Verordnungen, in den Informationskästen der Gemeinde Klieken mit den Standorten:

- Klieken, Hauptstraße 23, vor der Zweigstelle der Sparkasse,
- Büro, Hauptstraße 24 b, vor dem Feuerwehrgebäude.

Satzungen und Verordnungen treten nach Ablauf der Frist des Aushanges in Kraft. Auf den Aushang wird im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst mit dem darin enthaltenen Elbe-Fläming-Kurier hingewiesen. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Der Aushang ist nachweislich festzuhalten.

Sind Karten, Pläne, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Gemeinderäumen während der Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters und durch Aushang oder Auslegung im Rathaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, während der Öffnungszeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachung tritt mit dem Ablauf der Frist in Kraft.

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist durch Aushang in den Informationskästen der Gemeinde Klieken mit den Standorten:

- Klieken, Hauptstraße 23, vor der Zweigstelle der Sparkasse,
- Büro, Hauptstraße 24 b, vor dem Feuerwehrgebäude.

Die Aushangfrist beträgt bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Kalendertage und verbleibt bis zum Tag der Sitzung im Informationskasten. Der Aushang ist nachweislich festzuhalten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach Genehmigung des Landkreises Anhalt-Zerbst und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst mit dem darin enthaltenen Elbe-Fläming-Kurier in Kraft.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klieken, den 05.10.2005

Schröter
Bürgermeisterin

Dienstsiegel